

Satzung des "Freie Wähler Neckargemünd e.V."

beim Amtsgericht Mannheim - VR 331111

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Freie Wähler Neckargemünd e.V.".

Der Sitz des Vereins ist Neckargemünd.

Der Verein ist im Vereinsregister Heidelberg unter der Register-Nummer 1111 eingetragen. Er ist ein Ortsverband im Sinne des § 8 der Satzung des Landesverbandes der Freien Wählerversammlung Baden-Württemberg e.V.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist der Zusammenschluss von Bürgern, die diese Satzung und die Grundsätze der "Freien Wähler" als verbindlich anerkennen.

2. Der Zweck des Vereins ist die Vertretung der Bürger in den kommunalen Gremien seines Bereiches unter Achtung der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung unseres Staates.

3. Der Verein "Freie Wähler Neckargemünd e.V." ist gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder bei einer deutschen Kommunalwahl Wahlberechtigte werden, der sich zu der vorliegenden Satzung sowie den Zielen der Freien Wählerversammlungen Baden-Württemberg e.V. bekennt.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

§ 4 Austritt

Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 5 Ausschluss

1. Der Ausschluss kann erfolgen

- a) bei gröblichem oder dauerndem Verstoß gegen diese Satzung
- b) aus sonstigen schwerwiegenden Gründen
- c) wer mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

2. Den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes Mitglied stellen. Der Antrag muß schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingebracht werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

3. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Dem Betroffenen steht die schriftliche, mit Begründung versehene Beschwerde zu.

4. Über diese Beschwerde hat die erste nach Eingang der Beschwerde stattfindende Mitgliederversammlung endgültig zu entscheiden. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben einsetzen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat nachstehende Aufgaben:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Änderung der Satzung,
 - c) Wahl der Kandidaten für die Kommunal wählen
 - d) Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 Nr.4,
 - e) Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
 - f) Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung, zu der alle Mitglieder mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind, ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf oder wenn dies 1/3 der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragen, einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung, in der jedes Mitglied nur eine Stimme hat, entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister; jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam. Mitglieder ohne Vertretungsrecht sind die Beisitzer - höchstens 4-. Jeder Ortsteil soll einen Beisitzer stellen, sofern nicht er nicht durch eines der drei Vorstandsmitglieder vertreten ist
2. Beiratsmitglieder zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes sind kraft Amtes die amtierenden Stadträte und Kreistagsmitglieder, soweit sie keinen anderen Vorstandsposten innehaben.
3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt offen, es sei denn, dass ein in der Mitgliederversammlung anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung wünscht oder für eine Amt mehr als ein Mitglied kandidiert.
5. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer, der die Protokolle allein unterschreibt.
6. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder oder den Gesamtvorstand abberufen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
2. Der Vorsitzende repräsentiert den Verein und leitet die Veranstaltungen. Er wird im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder ein anderes von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied vertreten.

§ 10 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden.

Eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden ist jedoch erforderlich bei

- a) Änderung der Satzung
- b) Entscheidung über den Ausschluss
- c) Abberufung von Vorstandsmitgliedern

2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt in allen Fällen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

4. Bei Stimmengleichheit entscheidet in allen Fällen die Stimme des Versammlungsleiters

5. Anträge auf Satzungsänderungen werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie mindestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.

§11 Beiträge

Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Geschäftsjahr '

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufen wurde und wenn mindestens % der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Stimmberechtigten beschließt.

2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf jedoch einer Mehrheit von 2/3 der in dieser Mitgliederversammlung erschienen Stimmberechtigten.

3. Bei Auflösung des Vereins oder der Änderung seines bisherigen Zweckes ist das nach Tilgung der vorhandenen Schulden noch verbleibende Vermögen zu gleichen Teilen an die öffentlichen Kindergärten abzuführen.

§14 Gerichtsstand

1. Gerichtsstand ist der Ort mit dem für Neckargemünd zuständigen Amtsgericht, z.Zt. Heidelberg.

2. Für vereinsinterne Streitigkeiten ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 11. April 2002 in Kraft.

So beschlossen am 11.04.2002